



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Direktion für Gesundheit und Soziales
Route des Cliniques 17, 1701 Freiburg

Direction de la santé et des affaires sociales DSAS
Direktion für Gesundheit und Soziales GSD

Route des Cliniques 17, 1701 Freiburg

T +41 26 305 29 04
www.fr.ch/gsd

—
Unser Zeichen: SLM
E-Mail: gsd@fr.ch

Selbstständige Pflegefachpersonen
Gesundheitsnetze, private Spitex-Organisationen
Gesundheitsligen

Freiburg, 20. Juni 2024

Umsetzung der Pflegeinitiative -Etappe 1-

Fakturierung von Leistungen: Möglichkeit für Pflegefachpersonen zur Abrechnung bestimmter Leistungen ohne ärztlichen Auftrag oder ärztliche Anordnung zulasten der Sozialversicherungen

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit der Umsetzung der Initiative «Für eine starke Pflege» (Pflegeinitiative) können Pflegefachpersonen ab dem **1. Juli 2024** bestimmte Leistungen ohne ärztlichen Auftrag oder ärztliche Anordnung zulasten der Sozialversicherungen abrechnen. Das Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) wurde insbesondere in Bezug auf die Leistungen im Bereich der Abklärung, Beratung und Koordination sowie der Grundpflege angepasst. Sollten aufgrund dieser direkten Abrechnung das Leistungsvolumen und in der Folge die Krankenversicherungsprämien steigen, müssten die Tarifpartner einen Kontrollmechanismus aushandeln.

1. Betroffene Organisationen und Fachpersonen im Kanton Freiburg

Zur direkten Abrechnung zulasten der Sozialversicherung nach den Artikeln 49 und 51 der Verordnung über die Krankenversicherung (KVV) berechtigt sind:

> **Pflegefachmänner und Pflegefachfrauen** (Art. 49 KVV);

Pflegefachmänner und Pflegefachfrauen werden zugelassen, wenn sie die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- > a. Sie verfügen über eine kantonale Bewilligung für die Berufsausübung als Pflegefachmann oder Pflegefachfrau nach Artikel 11 GesBG oder eine nach Artikel 34 Absatz 1 GesBG anerkannte Bewilligung;
- > b. Sie haben während zwei Jahren eine praktische Tätigkeit ausgeübt bei einem Pflegefachmann oder einer Pflegefachfrau, der oder die nach dieser Verordnung zugelassen ist; in einem Spital oder in einem Pflegeheim, unter der Leitung eines Pflegefachmanns oder einer Pflegefachfrau, der oder die die Zulassungsvoraussetzungen dieser Verordnung erfüllt; oder in einer Organisation der Krankenpflege und Hilfe zu Hause, unter der Leitung eines Pflegefachmanns oder einer Pflegefachfrau, der oder die die Zulassungsvoraussetzungen dieser Verordnung erfüllt.

Im Kanton: selbstständige Pflegefachpersonen mit Berufsausübungsbewilligung.

> **Organisationen der Krankenpflege und Hilfe zu Hause** (Art. 51 KVV);

Organisationen der Krankenpflege und Hilfe zu Hause werden zugelassen, wenn sie die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- > a. Sie sind nach der Gesetzgebung des Kantons, in dem sie tätig sind, zugelassen.
- > b. Sie haben ihren örtlichen, zeitlichen, sachlichen und personellen Tätigkeitsbereich festgelegt.
- > c. Sie verfügen über das erforderliche Fachpersonal, das eine dem Tätigkeitsbereich entsprechende Ausbildung hat.
- > d. Sie verfügen über die für die Leistungserbringung notwendigen Einrichtungen.

Im Kanton: öffentliche und private Spitex-Organisationen, Gesundheitsligen mit einer Betriebsbewilligung.

2. Abrechenbare Leistungen

> Die abrechenbaren Leistungen sind in Artikel 7 Absatz 2 Buchstaben a und c der Verordnung des EDI über Leistungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (KLV) beschrieben.

a. Massnahmen der Abklärung, Beratung und Koordination:

- > Ermittlung des Pflegebedarfs und des Umfelds des Patienten oder der Patientin und Planung der notwendigen Massnahmen,
- > Beratung des Patienten oder der Patientin sowie gegebenenfalls der nichtberuflich an der Krankenpflege Mitwirkenden bei der Durchführung der Krankenpflege, insbesondere im Umgang mit Krankheitssymptomen, bei der Einnahme von Medikamenten oder beim Gebrauch medizinischer Geräte, und Vornahme der notwendigen Kontrollen,
- > Koordination der Massnahmen sowie Vorkehrungen im Hinblick auf Komplikationen in komplexen und instabilen Pflegesituationen durch spezialisierte Pflegefachpersonen;

c. Massnahmen der Grundpflege:

- > Allgemeine Grundpflege bei Patienten oder Patientinnen, welche die Tätigkeiten nicht selber ausführen können, wie Beine einbinden, Kompressionsstrümpfe anlegen; Betten, Lagern; Bewegungsübungen, Mobilisieren; Dekubitusprophylaxe, Massnahmen zur Verhütung oder Behebung von behandlungsbedingten Schädigungen der Haut; Hilfe bei der Mund- und Körperpflege, beim An- und Auskleiden, beim Essen und Trinken,
- > Massnahmen zur Überwachung und Unterstützung psychisch kranker Personen in der grundlegenden Alltagsbewältigung, wie: Erarbeitung und Einübung einer angepassten Tagesstruktur, zielgerichtetes Training zur Gestaltung und Förderung sozialer Kontakte, Unterstützung beim Einsatz von Orientierungshilfen und Sicherheitsmassnahmen.

3. Auswirkungen auf die Praxis

> Pflegefachpersonen können bestimmte Leistungen ohne ärztlichen Auftrag oder ärztliche Anordnung verrechnen, d. h., sie können die oben beschriebenen Leistungen (Art. 7 Abs. 1 Bst. a und c KLV) eigenständig verordnen.

Die betroffenen Organisationen und Pflegefachpersonen passen das Dokument zur ärztlichen Verordnung für Pflege zu Hause an, damit es für die Verordnung von Pflege zu Hause (Bst. a und c) durch Pflegefachpersonen verwendet werden kann.

Bei einer Verordnung durch die Pflegefachperson und im Sinne einer partnerschaftlichen Patientenbetreuung wird dringend empfohlen, die Hausärztin/den Hausarzt zu informieren.

Weitere Informationen und konkrete Beispiele finden Sie auf der Website des Bundesamts für Gesundheit (BAG) und im Dokument [Q&A: Direkte Abrechnung der Pflegeleistungen – Fallbeispiele](#).

Ihre nationalen Dachverbände überarbeiten derzeit die Administrativverträge mit den Krankenversicherern.

Ihr Abrechnungssystem muss die Leistungserfassung mit und ohne ärztliche Verordnung vorsehen. Diese Einstellung wird entweder von Ihrem Dachverband angepasst oder von Ihnen direkt mithilfe Ihres Anbieters.

Für weitere Informationen zu den praktischen Aspekten verweisen wir Sie auf die Mitteilungen Ihrer jeweiligen kantonalen und/oder nationalen Dachverbände.

Freundliche Grüsse



Sandra Lambelet Moulin
Projektleiterin Umsetzung der Initiative
«Für eine starke Pflege»

Anhang

—

Q&A: Direkte Abrechnung der Pflegeleistungen – Fallbeispiele